

DIE WICHTIGSTEN BESCHLÜSSE FÜR DIE BÜRGERENERGIE IM EEG 2023



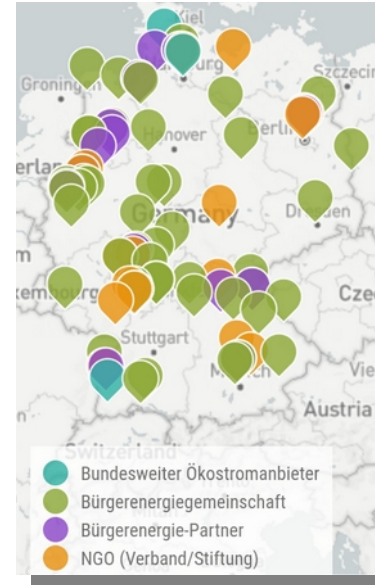
DAS BÜNDNIS BÜRGERENERGIE

Ziel: Eine von Bürger*innen getragene Energieversorgung aus 100 Prozent Erneuerbaren Energien

Angebote:

1. Plattform für Engagierte
2. Vordenker einer partizipativen und dezentralen Energiewende
3. Stimme der Bürgerenergie

www.buendnis-buergerenergie.de



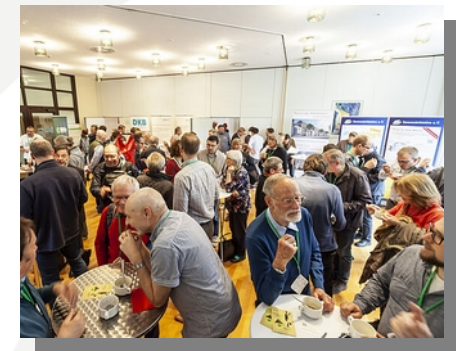
Bürgerenergie-Karte



Positionspapier



Broschüren



Konvente

BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFT (§3 NR. 15)



„Bürgerenergiegesellschaft“ jede **Genossenschaft oder sonstige** Gesellschaft,

- die aus mindestens **50** natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- bei der mindestens **75** Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, **die in einem Postleitzahlgebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind**, [...],
- bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich **bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen [...] oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen** liegen und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei mit den Stimmrechten auch eine entsprechende **tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung** verbunden sein muss, es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt **und es bei einer Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft 100 Prozent der Stimmrechte hält, ausreicht, wenn die letztere die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt.**

AUSNAHME V. AUSSCHREIBUNGEN (§22B)



- Die Ausnahme von den Ausschreibungen gilt für
 - **Windenergieanlagen an Land** von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung **bis einschließlich 18 Megawatt**,
 - **Solaranlagen** von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung **bis einschließlich 6 Megawatt**,
 - wenn die Bürgerenergiegesellschaft und ihre stimmberechtigten juristischen Mitglieder **in den vorangegangenen drei Jahren keine Anlagen derselben Technologie und desselben Segments** in Betrieb genommen haben. In den drei darauf folgenden Jahren ist keine EEG-Förderung/Ausschreibungsteilnahme für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments möglich.
 - Das Vorliegen der Anforderungen ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach **alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen**.
 - Der anzulegende Wert beträgt
 - den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für **Solaranlagen im Vorjahr**,
 - den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine **für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr**.
-

- Gefördert werden die Kosten für die **Planungs- und Genehmigungsphase von Windenergieanlagen an Land**. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören alle Maßnahmen der Vorplanung eines Projektes (wie zum Beispiel Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) sowie weitere notwendige Gutachten, die zur Realisierung der Windenergieanlagen beitragen.
- **Bis zu 70% der Kosten** für die Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten können gefördert werden, **jedoch max. 200.000 Euro**.
- Der Zuschuss ist **verpflichtend rückzahlbar**, wenn eine EEG-Förderung registriert wurde oder wenn ein Zuschlag in einem EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde.
- Das Förderprogramm richtet sich an **Bürgerenergiegesellschaften**, wie sie in § 3 Nr. 15 definiert werden.
- Der Programmstart ist für das **3. Quartal 2022** vorgesehen.

Quelle: BMWK

PV: RAHMENBEDINGUNGEN AB 2023



- **Ausschreibungsgrenze 1 MW** für alle Solaranlagen (§22)
- **Wegfall der 70%-Regel** nach §9 Absatz 2 Nr. 3 für Anlagen bis 25 kW, allerdings nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden – vorab in Betrieb genommene Anlagen, die der Regel nicht genügen, droht eine Pönale nach dem neu eingeführtem § 52 Absatz 1 Nr. 1



PV: ANZULEGENDE WERTE AB 2023 (§48)



- Solarfreiflächenanlagen und auf sonstigen baulichen Anlagen bis 1 MW = **7,00 ct/kWh**
 - Solardachanlagen in der Eigenversorgung/
Überschusseinspeisung: bis 10 kW = **8,60 ct/kWh**, bis 40 kW = **7,50 ct/kWh**, bis 1 MW = **6,20 ct/kWh**
 - Solardachanlagen in der Volleinspeisung: bis 10 kW = **13,40 ct/kWh**, bis 100 kW = **11,30 ct/kWh**, bis 400 kW = **9,40 ct/kWh**, bis 1MW = **8,10 ct/kWh**
 - Bis 1. Dezember des Vorjahres mitteilen, ob **Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung**
 - **Degression**: halbjährlich 1% ab 01.02.2024;
Verordnungsermächtigung zur Erhöhung
-

PV: KOMBI TEIL-/VOLLEINSPEISUNG (§48)



- Auf einem Dach können, auch innerhalb von 12 Monaten, zwei Photovoltaikanlagen installiert werden, **eine als Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlage und eine als Volleinspeiseanlage mit höherer Vergütung**
- Beide Anlagen müssen eine **eigene Messeinrichtung** haben
- Bei der Inbetriebnahme der zweiten Anlage muss **festgelegt werden, welche Anlage Teil- und welche Volleinspeisung macht**. Diese Festlegung kann in jedem Jahr für das nächste Jahr bis zum 1. Dezember geändert werden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG (AUSZUG)



Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

- zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche **Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln**;
 - beim Solarstrom einen Vorschlag für eine **Erweiterung der Eigenverbrauchsdefinition** im EEG vorzulegen, die es Stromverbrauchern ermöglicht, Strom, der auf, an oder in den baulichen Anlagen des Wohnhauses oder wo geeignet innerhalb ihres jeweiligen Quartiers erzeugt wird, im Wege des Eigenverbrauchs zu beziehen, bei gleichzeitiger Wahrung des Rechts auf freie Lieferantwahl. Dadurch entsteht ein Anreiz, Mieterstrom im Sinne der Stromverbraucher zu ermöglichen bzw. dort wo möglich Stromerzeuger und Stromverbraucher innerhalb von Quartieren zusammenzubringen und die Entwicklung klimafreundlicher und sektorenübergreifender Versorgungsmodelle zu erleichtern [...].
-

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG (AUSZUG)



Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

- **zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für Energysharing bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten**; hierbei sind insbesondere im Zuge der sich anschließenden einschlägigen Gesetzesnovellen Vorschläge zu unterbreiten, die den vielfältigen Anwendungsbereichen von Energysharing sowohl definitorisch als auch anwendungsfreundlich Rechnung tragen;
 - **zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für die Installation von Solar-Kleinanlagen (Balkon-PV) bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten**; hierbei sind insbesondere die Anforderungen beim Netzanschluss in den Blick zu nehmen, vor allem die Frage, ob Schwellenwerte, ab denen höhere Anforderungen gelten, erhöht werden können; außerdem sollte das Anmeldeverfahren im Marktstammdatenregister einfacher und unbürokratischer ausgestaltet werden;
 - **das Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften anzupassen** entsprechend der Anhebung des Höchstwertes von 1 MW auf 6 MW für Solaranlagen des II. Segments im EEG 2023.
-

FRAGEN?

KOMMENTARE?



malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de